



Faktenpapier

Wärmeplanung im Kontext der Bauleitplanung

Bedeutung der Wärmeplanung bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Was ist die kommunale Wärmeplanung?

Deutschland soll bis 2045 treibhausgasneutral sein. Die Wärmeversorgung in Deutschland ist bislang jedoch noch vorwiegend fossil geprägt. Sollen die Klimaziele erreicht werden, muss die Wärmeversorgung klimafreundlicher ausgerichtet werden. Die gesetzliche Grundlage bildet das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) und das darauf aufbauende Ausführungsgesetz für Rheinland-Pfalz (AGWPG).

Auf Basis dieser Gesetze müssen alle Kommunen Wärmepläne (WP) erstellen. Die kommunale Wärmeplanung (KWP) zeigt den Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung der Gemeinde.

Weitere Infos im [Faktenpapier Kommunale Wärmeplanung](#).

Wie ist die kommunale Wärmeplanung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen?

Die kommunale Wärmeplanung ist im Kontext der Bauleitplanung als informelles Planwerk anzusehen, welches im Rahmen der Abwägung beachtet werden sollte.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Wie sind diese informellen Planwerke in die Bauleitplanung einzustellen?

Der informelle kommunale Wärmeplan mit der lokalen Wärmewendestrategie wird in die vorbereitende Bauleitplanung und in Bebauungspläne implementiert.

Die kommunale Wärmeplanung und die Bauleitplanung sind hierbei eng miteinander verzahnt, da beides zentrale Instrumente der kommunalen Planungshoheit sind und sich gegenseitig beeinflussen. Während die Wärmeplanung eine strategische Grundlage für die langfristige, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung schafft, steuert die Bauleitplanung die Nutzung von Flächen und die bauliche Entwicklung einer Gemeinde oder Stadt. Eine enge Verzahnung beider Planungsinstrumente ist erforderlich, um eine effiziente, nachhaltige und wirtschaftliche Wärmeversorgung sicherzustellen.

Hierbei dient die kommunale Wärmeplanung als Grundlage für eine strategische Flächensicherung und Potenzialerschließung auf kommunaler Ebene.

Kurz gesagt: Die kommunale Wärmeplanung funktioniert als Entscheidungshilfe. Auf Basis der kommunalen Wärmeplanung können Gemeinderäte und Verwaltung die Richtung für die weitere Stadt- und Energieplanung vorgeben. Im Rahmen des Abwägungsprozesses zur kommunalen Bauleitplanung sollte die kommunale Wärmeplanung entsprechend Berücksichtigung finden.

Welche Grundlagen liefert die kommunale Wärmeplanung für die Bauleitplanung?

- Definition zukünftig wahrscheinlicher Wärmeversorgungsgebiete (z. B. Wärmenetz- vs. Einzelversorgung).
- Vorschläge prioritärer Versorgungsformen für Neubau- und Sanierungsgebiete.
- Lokalisierung von Abwärmequellen und erneuerbare Energiepotenziale.

Welche Herausforderungen und Lösungsansätze liegen vor?

Herausforderung	Lösung
Fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Wärmeplanung.	Verzahnung mit der Bauleitplanung durch verbindliche Festsetzungen.
Unterschiedliche Planungshorizonte und Zuständigkeiten.	Frühzeitige Einbindung der Wärmeplanung in städtebauliche Entwicklungsprozesse.
Technische Unsicherheiten bei neuen Wärmeversorgungssystemen.	Flexible Planungsinstrumente, regelmäßige Fortschreibungen.

Wie kann die Bauleitplanung die Wärmeversorgung steuern?

Auf Ebene des Flächennutzungsplans:

- Ausweisung von Vorrangflächen für erneuerbare Energien (z. B. Solarthermie, Geothermie, Fluss- / Seewasserwärme, Biomasseanlagen, aber auch Photovoltaik und Windkraft).

- Steuerung der Siedlungsentwicklung zur Reduzierung des Wärmebedarfs durch kompakte Bauweisen.
- Berücksichtigung von Wärmenetzen durch Vorbehaltsflächen für Trassen oder Standorte von Erzeugungsanlagen.

Auf Ebene des Bebauungsplans:

- Festsetzungen zu Flächen für die Wärmeversorgung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.
- Berücksichtigung von klimafreundlichen Energieträgern durch Festsetzungen zur Energieversorgung.
- Festsetzung von Sondergebieten für regenerative Energien.
- Vorgaben zu Gebäudestandards in Kombination mit städtebaulichen Verträgen.

Welche weiteren planerischen Instrumente gibt es, um die kommunale Wärmeplanung zu begleiten?

Allgemeines Städtebaurecht:

- Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)
- Baugenehmigung (§ 145 BauGB)

Besonderes Städtebaurecht:

- Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB)
- Stadtumbaugebiet (§ 171 b BauGB)

Informelle Konzepte:

- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Ansprechpartner:

Referat Energierecht & Bauleitplanung
bauleitplanung@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT